

Verbindliche Grundsätze der Stadt Neumünster für die Vergabe von Mitteln aus dem Verfügungsfonds im Programm Soziale Stadt im Städtebauförderungsgebiet „Vicelinviertel“

1. Grundlage und Ziel des Verfügungsfonds

Das Land Schleswig-Holstein hat mit den Städtebauförderungsrichtlinien 2015 (StBauFR 2015) Regelungen zur Einrichtung eines Verfügungsfonds zur stärkeren Beteiligung und Mitwirkung von Betroffenen formuliert. Auf der Grundlage von B.2.3.4 StBauFR 2015 wurde von der Stadt Neumünster ein Verfügungsfonds eingerichtet.

Mit Mitteln des Verfügungsfonds werden Einzelprojekte gefördert, die dem Fördergebiet zugutekommen und zur Erreichung der im Rahmenplan und der Fortschreibung des Rahmenplans aus 2015 sowie des Integrierten Handlungskonzeptes (IHK) für das Gebiet festgelegten Ziele beitragen.

Der Verfügungsfonds dient dazu, den Bürgerinnen und Bürgern Mittel in die Hand zu geben, um Projekte zur Verbesserung der Lebensbedingungen im Stadtteil eigenverantwortlich durchzuführen. Er aktiviert das Handeln vor Ort und fördert die Beteiligung der Bewohnerschaft.

2. Verwendungszweck

Aus dem Verfügungsfonds können kleinteilige Einzelprojekte finanziert werden, die der Stabilisierung und Aufwertung des Fördergebiets „Vicelinviertel“ dienen und die über keine andere Förderung unterstützt werden können. Die Bezuschussung zielt dabei insbesondere auf die Verbesserung der Lebensbedingungen, die Schaffung stabiler Sozialstrukturen und die Verbesserung der Lebenschancen für die Bewohnerinnen und Bewohner ab.

Durch die Förderung sollen die Möglichkeiten der Teilnahme der Bevölkerung an Entwicklungsprozessen im Fördergebiet erweitert werden. Die Maßnahmen sind daher mit Beteiligung von Bewohnerschaft bzw. Akteurinnen und Akteuren durchzuführen. Sie sollen einen nachvollziehbaren Nutzen für die Bewohnerinnen und Bewohner des Fördergebietes haben.

Dazu zählen Maßnahmen, die

- die Selbsthilfe und Eigenverantwortung fördern,
- nachbarschaftliche Kontakte fördern,
- die Stadtkultur beleben und Begegnungen ermöglichen,

- die Bildungspotenziale fördern,
- die lokale Beschäftigung fördern und stabilisieren,
- das Wohnumfeld im Gebiet verbessern.

3. Förderfähige Kosten

Förderfähig sind

- notwendige Ausgaben für die Herrichtung von Räumlichkeiten,
- kleinere Baumaßnahmen,
- Sach- und Betriebskosten,
- Aufwandsentschädigungen und Honorare (i.d.R. 10 Euro/Stunde)

Gefördert werden können insbesondere Ausgaben für:

- kleinere Anschaffungen (bis 410 Euro) z. B. für EDV, Büro- und Arbeitsmaterial, Werkzeug
- Material- und Lohnkosten für kleinere Baumaßnahmen im Zusammenhang mit geförderten Projekten, Hausvorflächen und Höfen
- Vergütungen für kleinere Aufträge, z. B. Künstler, Handwerker, Planer, Dozenten
- Maßnahmen zur Unterstützung von Gruppenaktivitäten, z. B. Kurse, Exkursionen
- Maßnahmen zur Verbesserung der Gesundheit und Fitness (Sportevents, Veranstaltungen, Wettkämpfe etc.)
- Aktionen und Maßnahmen zur Erlebbarkeit und Förderung der Natur (Infoveranstaltungen, Pflanzaktionen, Tauschbörse etc.)
- Maßnahmen zur Stärkung des Umweltbewusstseins (Müllsammeln, Graffiti-entfernung etc.)
- Öffentlichkeitsarbeit, z. B. Flyer, Plakate, Broschüren, Ausstellungen
- Anteilige Mieten, Betriebskosten, Versicherungen, Telefon- und Fahrtkosten
- Veranstaltungen, z. B. Bürgerversammlungen, Stadtteilstefte, Workshops

Nicht förderfähig sind:

- Einzelprojekte städtischer Einrichtungen,
- Kosten, die in der Regel durch andere Stellen übernommen werden,
- Die Refinanzierung von Kosten bereits begonnener oder abgeschlossener Einzelprojekte

4. Höhe und Auszahlung der Förderung

Die Höhe der Förderung ist auf max. 30.000 Euro pro Kalenderjahr, die Höhe der Förderung für ein Einzelprojekt auf 2.500 Euro begrenzt. Die Förderung wird als Zuschuss bis zu 100% der Gesamtkosten gewährt, sie soll jedoch nach Möglichkeit eine Anteilsfinanzierung für ein Projekt darstellen.

Die durch Originalbelege (Quittungen, Rechnungen bzw. Stundenzettel) nachgewiesenen Ausgaben des Einzelprojekts werden erstattet. Die Belege sind über das Quartiersmanagement einzureichen.
In begründeten Ausnahmefällen kann eine Auszahlung als Vorschuss erfolgen.

5. Antragsberechtigte/Antragsverfahren

Antragsberechtigt sind alle natürlichen und juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechts. Dazu zählen u. a.:

- Eigentümer, Gewerbetreibende, Bewohnerinnen und Bewohner des Fördergebietes
- Vereine (e. V.)
- Schulen und Kindergärten
- Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH)
- Genossenschaften und Stiftungen, Religionsgemeinschaften

Der schriftliche Antrag auf Fördermittel erfolgt mit einem Formblatt, das im Stadtteilbüro erhältlich ist. Dort wird auch Unterstützung bei der Antragstellung angeboten. Im Antrag muss das Projekt nach Art und Umfang sowie dessen Nutzen für den Stadtteil beschrieben werden. Es ist ein Kostenplan vorzulegen, der die geschätzten Gesamtkosten und die beabsichtigte Finanzierung einschließlich der beantragten Förderung enthält. Der Antrag ist an das Quartiersmanagement zu richten.

Über die Anträge wird mindestens vierteljährlich im legitimierten Beirat für das Fördergebiet beraten und entschieden. Der/die AntragstellerIn kann sein/ihr Projekt bei Bedarf im Beirat vorstellen.

Ein Rechtsanspruch der Antragstellerin bzw. des Antragsstellers auf Gewährung von Mitteln aus dem Verfügungsfonds besteht nicht.

6. Förderentscheidung

Über die Gewährung von Mitteln des Verfügungsfonds entscheidet ein eigens hierfür eingesetzter Beirat.

Der Beirat entscheidet abschließend über die Verwendung der Mittel des Verfügungsfonds. Die Förderentscheidungen des Beirats sind schriftlich zu dokumentieren.

Wird durch eine Förderentscheidung des Beirats gegen die Bestimmungen von B.2.3.4 StBauFR 2015 des Landes Schleswig-Holstein verstoßen, hat die Stadt Neumünster, vertreten durch den Oberbürgermeister, die Beiratsentscheidung aufzuheben.

7. Beirat

Der Beirat setzt sich zusammen aus persönlich benannten

- Vertreter/innen der Bewohnerschaft,

- Vertreter/innen der im Fördergebiet liegenden sozialen und kulturellen Einrichtungen,
- Vertreter/innen der im Fördergebiet ansässigen Vereine,
- Vertreter/innen der im Fördergebiet ansässigen Gewerbetreibenden,
- Vertreter/innen der Wohnungswirtschaft und der privaten WohnungsvermieterInnen
- Vertreter/innen der Kommunalpolitik

Die Mehrheit der Beiratsmitglieder muss ihren Wohnsitz im Fördergebiet haben. Als beratende Mitglieder fungieren Vertreter/innen der Stadtverwaltung, des Sanierungsträgers und des Quartiersmanagements.

8. Bewilligung

Hat der Beirat der Förderung des Einzelprojekts zugestimmt, erhält die Antragstellerin bzw. der Antragsteller umgehend vom Sanierungsträger einen verbindlichen schriftlichen Förderbescheid, in dem folgende Punkte festgelegt sind:

- Höhe der Förderung
- Zeitraum, in dem das Projekt durchgeführt werden muss
- Ggf. weitere Auflagen (z. B. Zweckbindungsfristen)
- Dokumentation

9. Verwendung von Logos

Bei der Darstellung des Projektes in der Öffentlichkeit (Internetseite, Plakate, Schilder, Flyer, etc.) sind die Logos/Wort-Bild-Marken der Förderer (Bund, Land und Stadt) zu verwenden. Die Logos können beim Quartiersmanagement angefordert werden.

10. Abrechnung

Für jedes Einzelprojekt ist vom Fördermittelempfänger eine Abrechnung vorzulegen. Die Abrechnung besteht aus einem Nachweis der Ausgaben und einer kurzen Dokumentation (Fotos, Bericht). Für den Ausgabennachweis sind Originalbelege (Rechnungen, Quittungen) vorzulegen.

Die Abrechnung des Projektes muss innerhalb von vier Wochen nach Projektende vorgelegt werden. Sie ist über das Quartiersmanagement einzureichen.

11. Inkrafttreten

Die verbindlichen Grundsätze treten nach Abstimmung mit dem Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten des Landes und nach Beschlussfassung durch den Bau-, Planungs- und Umweltausschuss der Stadt Neumünster am xx.xx.2015 in Kraft.

12. Kontaktadressen

Quartiermanagement:
Quartierbüro Alexander Kühn
soliton e. V.
Kieler Straße 90
24534 Neumünster
Telefon: 04321 9639806
E-Mail: info@qm-vicelinviertel.de
Internet: www.qm-vicelinviertel.de

Stadt Neumünster: Sabine Schilf
Fachdienst Stadtplanung
Brachenfelder Straße 1-3,
24534 Neumünster
Telefon: 04321 9422705
Telefax: 04321 9422648
E-Mail: sabine.schilf@neumuenster.de

BIG-STÄDTEBAU GmbH Sigrid Nieswandt
Treuhänderischer Sanierungsträger
der Stadt Neumünster Eckernförder Straße 212,
24119 Kronshagen
Telefon: 0431 5468420
Telefax: 0431 5468263
E-Mail: s.nieswandt@big-bau.de

Anlagen: Antrag auf Förderung durch den Verfügungsfonds für das Städtebau-
förderungsgebiet „Vicelinviertel“

(Stand 07/2015)